

braucht daher und nach Analogie der obigen Digestenstelle dies Vergehen nicht nothwendig gleich dem 'plagiare' zu sein. Das wird aber ausdrücklich gesagt in einem Edikt Hadrians Dig. 48, 15, 6:

Servos alienos qui sollicitaverit aut interceperit, crimine plagii, quod illi intenditur, teneatur nec ne, facit quaestionem plane autem scire debet, posse aliquem furti crimine ob servos alienos interceptos teneri nec idcirco tamen statim plagiarium existimari.

Es dürfte schon hiernach wahrscheinlich sein, dass der Codex Euricianus die Entwendung eines Sklaven mehrfach charakterisierte: als furtum durch den Ausdruck sollicitare¹; dann durch Gleichsetzung der Entwendung eines minderwerthigen Sklaven, der nur so viel wie ein Pferd oder Rind gilt, mit dem Viehdiebstahl²; endlich als reines 'plagium' durch Gleichsetzung eines werthvollen Knechtes mit dem Freien, an dem nur ein 'plagium' begangen werden kann. Und da den Anlass zu dieser Formulierung eine Analysis des Begriffes 'plagium' gab, so dürfte schon hiernach das 'furtum' wie das 'plagium mancipii et ingenui' im Cod. Eurici in einen engsten räumlichen Connex gebracht worden sein, der sich auch in den anderen Volksrechten widerspiegelt. Hierzu stimmt sehr gut die Vereinigung von 'mancipium sollicitare' und 'animal furare' der Lex Bgd., mehr aber noch — und dadurch wird die obige Erwägung vollends bekräftigt — der Titel 39 der L. Sal., wo zunächst das 'sollicitare servum' als minderes Verbrechen, dann das 'plagiare servum' als ein höheres, endlich das 'plagiare ingenuum' als höchstes Vergehen gewerthet wird, was, wie im einzelnen noch gezeigt werden wird und wie auch ein

ebenda: 'de sollicitatoribus filiarum et uxorum al.'. Ebd. 9, 2, 7 'si quis quaecumque mancipium ab inimicis sollicitaverit et ipsi mancipio patrociniū vel consiliū prestiterit et eum ad certum dominum perduxerit'. Das 'sollicitare' schliesst also hiernach durchaus nicht die dolose Annassung der Herrenrechte in sich, es kann aber dies ebenso wie das 'subripere ancillam' (s. o.) dazu führen. — Ueber dem 'sollicitare' verwandte Begriffe im nordgermanischen Recht handelt Wilda a. a. O. S. 874¹. 1) Eine euricianische Bestimmung wie die S. 298 citierte war schon an sich völlig verständlich, weil ein 'sollicitare servum' sofort — was der Begriff des 'servus' mit sich bringt — eine Einschränkung der Herrenrechte, des Herreneinflusses kennzeichnet. 'Sollicitare ingenuum' dagegen hat, wenn es nicht mit 'plagiare' verbunden wird, an sich noch gar keinen prägnanten Sinn. Man müsste schon sagen, wie es die Lex Vis. thut, 'sollicitatores uxorum, filiarum alienarum'. Dabei wird aber auch noch gern ein erklärender Zusatz beigefügt: 'sollicitatores adulterii uxorum al.'. Vgl. oben S. 298 Anm. 8. 2) Hierüber näheres in Theil II.